



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 62/2022
vom 12. Mai 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7522
AUSZUG

In Sachen: Vorabscheidungsfragen in Bezug auf das Nichtvorhandensein einer Gesetzesbestimmung, die das Anrecht auf eine Krankheits- und Invaliditätsentschädigung für Arbeitnehmer eröffnet, die eine vollzeitige Haupttätigkeit und eine teilzeitige und gelegentliche Nebentätigkeit ausüben und aus medizinischen Gründen eine dieser Funktionen einstellen müssen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 24. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 3. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt das Nichtvorhandensein einer Gesetzesbestimmung, die das Anrecht auf eine Krankheits- und Invaliditätsentschädigung für Arbeitnehmer eröffnet, die einer vollzeitigen Haupttätigkeit sowie einer teilzeitigen, gelegentlichen Nebentätigkeit nachgehen und aus medizinischen Gründen eine dieser Beschäftigungen aufgeben müssen, insofern sie dadurch mit einer Verringerung ihrer Erwerbsfähigkeit um zwei Drittel oder mehr konfrontiert werden und insofern sie nicht aufgrund einer anderen sozialen Regelung entschädigungsberechtigt sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? Wenn ja, ist diese extrinsische Lücke selbstreparierend? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf das Anrecht auf eine Krankheits- und Invaliditätsentschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit.

Der vorliegende Richter stellt fest, dass der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 51/2013 vom 28. März 2013 das Bestehen einer Gesetzeslücke festgestellt hat, die bis heute nicht behoben worden wurde. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aufgrund des Nichtvorhandenseins einer Gesetzesbestimmung, die ein Anrecht auf eine Krankheits- und Invaliditätsentschädigung für Arbeitnehmer eröffnet, die mehreren Teilzeitbeschäftigungen nachgehen und aus medizinischen Gründen eine dieser Beschäftigungen aufgeben müssen, insofern sie dadurch mit einer Verringerung ihrer Erwerbsfähigkeit um zwei Drittel oder mehr konfrontiert werden und insofern sie nicht aufgrund einer anderen sozialen Regelung entschädigungsberechtigt sind.

Der vorliegende Richter merkt an, dass sich der Berufungskläger nicht in der gleichen Situation wie diejenige befindet, um die es in dem vorerwähnten Entscheid ging. Der Berufungskläger geht nicht nur einer vollzeitigen Haupttätigkeit nach, sondern auch einer gelegentlichen Nebentätigkeit (nachstehend: teilzeitige und gelegentliche Nebentätigkeit). Aus der Vorlageentscheidung wird ersichtlich, dass sich die Vorabentscheidungsfrage im Wesentlichen auf die Vereinbarkeit von Artikel 100 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: KIV-Gesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht, insofern er einen Arbeitnehmer, der einer einzigen Berufstätigkeit nachgeht, und einen Arbeitnehmer, der eine vollzeitige Haupttätigkeit mit einer teilzeitigen und gelegentlichen Nebentätigkeit kombiniert, gleich behandelt. Nach Auffassung des vorlegenden Richters ermöglicht es dieser Artikel dem letztgenannten Arbeitnehmer nicht, eine Krankheits- und Invaliditätsentschädigung zu erhalten, wenn er aus medizinischen Gründen eine dieser Tätigkeiten aufgeben muss, insofern er dadurch mit einer Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um zwei Drittel oder mehr konfrontiert wird und insofern er nicht aufgrund einer anderen sozialen Regelung entschädigungsberechtigt ist.

B.2. Laut dem Ministerrat beruht die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung und ist die Antwort auf die Frage der Lösung der Streitsache nicht dienlich.

Da die Einrede der Unzulässigkeit die Tragweite betrifft, die der fraglichen Bestimmung zu geben ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

B.3.1. Artikel 87 des KIV-Gesetzes sieht eine Entschädigung für die in Artikel 86 § 1 dieses Gesetzes erwähnten Personen, die « arbeitsunfähig [sind], so wie in Artikel 100 definiert », vor.

B.3.2. Artikel 100 § 1 Absatz 1 des KIV-Gesetzes, der nie abgeändert wurde, bestimmt:

« Als arbeitsunfähig anerkannt im Sinne des vorliegenden koordinierten Gesetzes wird der Arbeitnehmer, der jede Tätigkeit eingestellt hat als direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden oder funktionellen Störungen, für die anerkannt ist, dass sie eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger dessen bewirken, was eine Person in derselben Position mit derselben Ausbildung durch ihre Arbeit verdienen kann in der Berufskategorie, zu der die Berufstätigkeit gehört, die der Betreffende zum Zeitpunkt des Auftretens der Arbeitsunfähigkeit ausübte, oder in den verschiedenen Berufen, die er aufgrund seiner Berufsausbildung ausgeübt hat beziehungsweise hätte ausüben können ».

B.3.3. Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes, abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 4. Juli 2011, bestimmt:

« Als arbeitsunfähig anerkannt wird der Arbeitnehmer, der eine erlaubte Arbeit wieder aufnimmt, vorausgesetzt, dass in medizinischer Hinsicht eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt.

Der König bestimmt die Frist, binnen der, und die Bedingungen, unter denen die in Absatz 1 erwähnte Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit erteilt wird ».

B.3.4. Artikel 100 des KIV-Gesetzes rührt aus dem Gesetz vom 9. August 1963 « zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung » her.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit einführen wollte, weil diese die Erwerbsfähigkeit des

Arbeitnehmers verringert. Im Übrigen wurde bezüglich der Möglichkeit der Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit hervorgehoben:

« Lorsque le travailleur est autorisé à se procurer un revenu professionnel en cours d'indemnisation, il est équitable de ne plus remplacer, dans l'entière mesure déterminée par les articles 46, 50 et 53, la rémunération qu'il gagnait avant son incapacité de travail puisque cette rémunération est alors partiellement remplacée par le revenu professionnel envisagé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 527/1, S. 23).

Der Gesetzgeber war ebenfalls bemüht, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu vermeiden, dass sie Gefahr laufen, ihren Gesundheitszustand zu verschlimmern, und dies rechtfertigt es, dass die Wiederaufnahme der Arbeit dem vorherigen Erhalt der Erlaubnis des Vertrauensarztes unterliegt.

B.3.5. Die in Artikel 87 des KIV-Gesetzes erwähnte Entschädigung dient dazu, den Verlust der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers auszugleichen.

Zu diesem Zweck macht Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes den Erhalt einer solchen Entschädigung von drei Bedingungen abhängig. Der Arbeitnehmer muss jede Tätigkeit eingestellt haben, diese Einstellung muss die direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden und funktionellen Störungen sein, und Letztere müssen eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel zur Folge haben.

Die Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit kann nicht dem konkreten Entlohnungsverlust, den der Betroffene infolge der Einstellung seiner Tätigkeit erleidet, gleichgestellt werden. Diese Verringerung ist nämlich bei der Prüfung der Lage des Betroffenen hinsichtlich eines Referenzberufes zu beweisen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner « Position » und « Ausbildung » sowie seines Berufes oder der verschiedenen Berufe, die er entsprechend seiner Berufsausbildung hätte ausüben können. Hingegen sind die tatsächlichen Möglichkeiten, die der Arbeitsmarkt hinsichtlich eines solchen Berufes bietet oder nicht bietet, nicht zu berücksichtigen.

B.3.6. Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes stellt eine Milderung des aus Paragraph 1 dieses Artikels abgeleiteten Verbots dar, gleichzeitig eine Berufstätigkeit auszuüben und eine

Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit zu erhalten. Ein Arbeitnehmer kann nämlich wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen, nachdem er sie vollständig eingestellt hatte, und gleichzeitig den Vorteil der Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung behalten, sofern der Vertrauensarzt dies erlaubt und der Arbeitnehmer in medizinischer Hinsicht weiterhin unter einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent leidet.

Das Erlaubnisverfahren, auf das sich Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes bezieht, ist in Artikel 230 § 2 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » (nachstehend: königlicher Erlass vom 3. Juli 1996) festgelegt. In der auf die Streitsache vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt dieser Artikel:

« Pour obtenir l'autorisation d'exercer une activité professionnelle au cours de l'incapacité, le titulaire doit déclarer à son organisme assureur, toute reprise d'activité professionnelle au cours de l'incapacité, au plus tard le premier jour ouvrable qui précède immédiatement cette reprise et introduire, dans le même délai, auprès du médecin-conseil de son organisme assureur, une demande d'autorisation d'exercer cette activité au cours de l'incapacité. La déclaration de reprise de l'activité professionnelle au cours de l'incapacité ainsi que la demande d'autorisation au médecin-conseil sont introduites par le titulaire à son organisme assureur au moyen d'un formulaire unique approuvé par le Comité de gestion du Service des indemnités.

Le médecin-conseil de l'organisme assureur doit rendre sa décision au plus tard le trentième jour ouvrable à dater du premier jour de la reprise de l'activité professionnelle au cours de l'incapacité. Il peut accorder l'autorisation d'exercer une activité professionnelle au cours de l'incapacité pour autant qu'elle soit compatible avec l'affection en cause.

La formule d'autorisation est notifiée au titulaire, par pli postal, au plus tard dans les sept jours civils à dater de la décision. Si le médecin-conseil a procédé à un examen médical en vue de rendre sa décision, la formule d'autorisation peut être remise au titulaire, à l'issue de l'examen médical.

Cette autorisation qui précise la nature, le volume et les conditions d'exercice de cette activité, est consignée dans le dossier médical et administratif de l'intéressé au siège de l'organisme assureur. L'organisme assureur transmet à l'INAMI, par le biais d'un message électronique, les données relatives à cette autorisation ».

Vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 12. März 2013 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung »

(nachstehend: königlicher Erlass vom 12. März 2013) bestimmte Artikel 230 § 2 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996:

« Um die Erlaubnis zu bekommen, eine Berufstätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit auszuüben, müssen Berechtigte vor Aufnahme jeglicher Tätigkeit einen diesbezüglichen Antrag beim Vertrauensarzt ihres Versicherungsträgers stellen, der die Erlaubnis erteilen kann, insofern sie mit dem betreffenden Leiden vereinbar ist.

Diese Erlaubnis, in der Art, Umfang und Bedingungen für die Ausübung dieser Tätigkeit näher bestimmt werden, wird in der medizinischen und administrativen Akte der Berechtigten am Sitz des Versicherungsträgers aufbewahrt. Die Erlaubnis wird den Berechtigten notifiziert. Der Versicherungsträger übermittelt dem Provinzialdienst des Dienstes für medizinische Kontrolle eine Abschrift dieser Erlaubnis ».

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Erlaubnis des Vertrauensarztes vor der Wiederaufnahme beantragt werden muss, dass diese Erlaubnis aber nicht unbedingt vor der Wiederaufnahme erfolgen muss.

B.4.1. In seinem Entscheid Nr. 51/2013 vom 28. März 2013 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.4. Der Gerichtshof wird zu der sich aus der fraglichen Bestimmung ergebenden Gleichbehandlung eines Arbeitnehmers, der in einer einzigen Stelle beschäftigt sei, und eines Arbeitnehmers, der gleichzeitig mehrere Stellen innehat, befragt, insofern Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes in beiden Fällen eine vollständige Einstellung jeglicher Berufstätigkeit voraussetze, um die darin vorgesehene Entschädigung erhalten zu können, und Artikel 100 § 2 desselben Gesetzes folglich in beiden Fällen die Möglichkeit, gleichzeitig die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit zu erhalten und eine Berufstätigkeit auszuüben, nur auf den Fall begrenze, in dem die Berufstätigkeit wieder aufgenommen werde, diese Möglichkeit jedoch nicht vorsehe, falls eine Berufstätigkeit fortgesetzt werde.

B.5. Mit den Vorabentscheidungsfragen wird also ausdrücklich darum gebeten, einerseits Arbeitnehmer, die die drei in Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllt haben und imstande sind, gleichzeitig die wieder aufgenommene Berufstätigkeit auszuüben und eine Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit zu erhalten, mit andererseits Arbeitnehmern zu vergleichen, die zwar eine Verringerung ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel wegen des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden und funktionellen Störungen geltend machen können, jedoch nur die mit ihrem Gesundheitszustand unvereinbare Berufstätigkeit eingestellt haben und folglich nicht die andere Berufstätigkeit, die sie weiterhin ausüben, mit dem Recht auf Entschädigung aufgrund der fraglichen Bestimmung kumulieren können.

Aufgrund ihres Zusammenhangs müssen die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen geprüft werden.

Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sondern dem zuständigen Richter, *in concreto* zu beurteilen, ob ein Arbeitnehmer, der nur die Ausübung einer seiner Berufstätigkeiten einstellt, jedoch eine andere weiter ausübt, die durch Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes gestellte Bedingung erfüllt, wonach seine Erwerbstätigkeit um zwei Drittel oder mehr verringert worden sein muss.

B.6. Es ist nicht unvernünftig, wenn der Gesetzgeber den Grad der Arbeitsunfähigkeit, der notwendig ist, um das Eingreifen der Kranken- und Invalidenversicherung auszulösen und aufrechtzuerhalten, auf zwei Drittel festlegt. Der bloße Umstand, dass ein Arbeitnehmer, dessen Grad der Arbeitsunfähigkeit anschließend geringer wird, unter bestimmten Bedingungen weiter eine Entschädigung erhalten und gleichzeitig eine Berufstätigkeit ausüben kann, beinhaltet nicht, dass der Gesetzgeber auf die Auflage hätte verzichten müssen, dass der ursprünglich notwendige Grad der Arbeitsunfähigkeit, um eine solche Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung zu erhalten, vorliegt.

B.7. Die Maßnahme ist umso weniger unverhältnismäßig, als ein Arbeitnehmer, der nie von einem Grad der Arbeitsunfähigkeit von zwei Dritteln oder mehr betroffen war, jedoch aus medizinischen Gründen auf die Ausübung eines Teils seiner Tätigkeiten als Lohnempfänger verzichten musste, unter bestimmten Bedingungen die Beteiligung der Arbeitslosenversicherung ab der Aussetzung oder Beendigung seines Arbeitsvertrags erhalten kann (Kass., 12. Juni 2006, *Pas.*, 2006, Nr. 325), so dass für ihn trotz des Fehlens einer Entschädigung durch die Kranken- und Invalidenversicherung weiter der Anreiz besteht, schrittweise wieder vollständig auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren, dies unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustands.

B.8.1. Als das vorerwähnte Gesetz vom 9. August 1963 in Kraft getreten ist, wurde praktisch die gesamte Lohnarbeit vollzeitig geleistet. Infolge der wirtschaftlich-sozialen Entwicklungen, insbesondere der unaufhörlich zunehmenden Flexibilität des Arbeitsmarktes, hat sich die Teilzeitarbeit in den letzten Jahrzehnten erheblich entwickelt. Die Möglichkeit der Teilzeitarbeit erlaubt es nicht nur, die Arbeit mit dem Familienleben zu vereinbaren, sondern ebenfalls, zwei oder mehr verschiedene Arbeitsstellen zu bekleiden.

B.8.2. Wenn ein Arbeitnehmer zwei oder mehr Teilzeitstellen bekleidet, ist es jedoch möglich, dass er infolge eines Unfalls, einer Berufskrankheit, einer Verletzung oder einer funktionellen Störung nicht mehr imstande ist, eine dieser Arbeitsstellen zu bekleiden, gleichzeitig aber fähig ist, die andere Arbeit oder die anderen Arbeiten auszuüben. Im Allgemeinen ist unter diesen Umständen eine der Bedingungen von Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes nicht erfüllt, nämlich die Verringerung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel.

Wenn unter solchen Umständen die Erwerbsfähigkeit dennoch um mindestens zwei Drittel verringert wird, liegt die Ursache für die Arbeitsunterbrechung oft in einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, so dass der Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung auf der Grundlage des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle oder aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten haben kann.

B.8.3. Angesichts der Komplexität der Regeln über das gleichzeitige Bestehen der verschiedenen Leistungen im System der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Arbeitnehmer, die mehrere Teilzeitstellen

innehaben und die eine dieser Teilzeitstellen aus medizinischen Gründen nicht mehr ausüben können, weder Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung, noch auf eine Entschädigung auf der Grundlage der Regelung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten haben können, obwohl sie mit einer Verringerung ihrer Erwerbsfähigkeit um zwei Drittel oder mehr konfrontiert sind.

Insofern werden in Artikel 100 des KIV-Gesetzes derzeit die wirtschaftlich-sozialen Entwicklungen auf dem Gebiet der Teilzeitstellen unzureichend berücksichtigt, da diese Bestimmung vorschreibt, dass der Betroffene zunächst alle Tätigkeiten einstellen muss, um eine Entschädigung erhalten zu können.

B.8.4. Durch Artikel 16 des Programmgesetzes (I) vom 4. Juli 2011, der am 9. April 2013 in Kraft tritt, wird Artikel 100 § 2 Absatz 1 des KIV-Gesetzes wie folgt ersetzt:

‘ Als arbeitsunfähig anerkannt wird der Arbeitnehmer, der eine erlaubte Arbeit wieder aufnimmt, vorausgesetzt, dass in medizinischer Hinsicht eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt.

Der König bestimmt die Frist, binnen der, und die Bedingungen, unter denen die in Absatz 1 erwähnte Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit erteilt wird ’.

Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber ‘ die freiwillige Wiederaufnahme der Arbeit durch die Anspruchsberechtigten, deren Arbeitsunfähigkeit anerkannt wird und die eine gewisse Verringerung ihrer Erwerbsfähigkeit in medizinischer Hinsicht behalten, begünstigen ’ möchte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1481/001, S. 4). Wie die Vizepremierministerin und Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, beauftragt mit Sozialeingliederung, präzisiert hat, handelt es sich um eine der Maßnahmen des Programms ‘ *Back to work* ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1481/006, SS. 15 und 16).

Obwohl diese Bestimmung von ihrer Beschaffenheit her die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fördern kann, löst sie nicht die Probleme, mit denen die Arbeitnehmer konfrontiert werden können, die mehrere Teilzeitstellen bekleiden, insofern ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel verringert wird, ohne dass sie für eine Entschädigung aufgrund des KIV-Gesetzes in Frage kommen, da sie nicht alle Tätigkeiten eingestellt haben. Insofern ihre medizinische Lage es erlaubt, kommen sie jedoch auch für die Vorteile in Frage, die sich aus dem Umstand ergeben, dass ihre Verbindung zum Arbeitsmarkt nicht unterbrochen wurde.

B.9. Angesichts der vorstehend erwähnten wirtschaftlich-sozialen Entwicklung ist ein solcher Behandlungsunterschied zwischen Arbeitnehmern, die eine Berufstätigkeit wieder aufgenommen haben, nachdem sie jede Tätigkeit vollständig eingestellt hatten, und Arbeitnehmern, die eine Teilzeittätigkeit beibehalten haben, nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich jedoch nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus dem Fehlen einer Bestimmung, die einen Anspruch auf eine KIV-Entschädigung für die Arbeitnehmer gewährt, die mehrere Teilzeitstellen bekleiden und die aus medizinischen Gründen eine dieser Arbeitsstellen aufgeben müssen, insofern sie hierdurch mit einer Verringerung ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel konfrontiert sind und insofern

sie keinen Entschädigungsanspruch aufgrund einer anderen sozialen Regelung haben, wie die Arbeitslosigkeitsregelung und die Regelung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Es obliegt dem Gesetzgeber, die Beschaffenheit und den Umfang dieses Rechtes in Bezug auf diese Kategorie von Teilzeitarbeitnehmern zu bestimmen ».

B.4.2. Der vorliegende Richter stellt fest, dass die in diesem Entscheid festgestellte Gesetzeslücke bis heute nicht behoben wurde.

B.5. Auch wenn der Gesetzgeber nicht tätig geworden ist, um die im Entscheid Nr. 51/2013 festgestellte Lücke zu schließen, wurden die fraglichen Rechtsvorschriften durch eine Anpassung des in B.3.6 erwähnten königlichen Erlasses erheblich abgeändert.

Wie erwähnt, ist in Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes insbesondere als Bedingung festgelegt, dass der Arbeitnehmer, wenn er die Arbeitsunfähigkeitsentschädigung erhalten möchte, « jede Tätigkeit eingestellt hat ». Diese Bedingung gilt auch für Arbeitnehmer, die mehreren Teilzeitbeschäftigungen nachgehen, auf die sich der Entscheid Nr. 51/2013 bezieht, und für Arbeitnehmer, die eine Haupttätigkeit mit einer teilzeitigen und gelegentlichen Nebentätigkeit kombinieren, wie es der Fall des Berufungsklägers vor dem vorlegenden Richter ist.

Aus Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes und aus Artikel 230 § 2 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 12. März 2013, veröffentlicht am 2. April 2013, ergibt sich jedoch, dass ein Arbeitnehmer die Arbeit sofort wieder aufnehmen kann, ohne die Arbeitsunfähigkeitsentschädigung zu verlieren, sofern der Vertrauensarzt dies erlaubt und der Arbeitnehmer in medizinischer Hinsicht weiterhin unter einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent leidet. Die Erlaubnis des Vertrauensarztes muss nicht mehr vorher erteilt werden, wie es noch der Fall unter den vom Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 51/2013 geprüften Rechtsvorschriften war, sodass der Arbeitnehmer die Arbeit wieder aufnehmen kann, ohne die Entscheidung des Vertrauensarztes abzuwarten.

Wie in B.3.6 erwähnt, muss der Arbeitnehmer nämlich seinen Antrag auf Erlaubnis « spätestens am ersten Werktag, der dieser Wiederaufnahme unmittelbar vorausgeht » einreichen und der Vertrauensarzt des Versicherungsträgers muss seine Entscheidung

« spätestens am dreißigsten Werktag nach dem ersten Tag der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit » treffen.

B.6. Aufgrund dieser Abänderung zieht die Gleichbehandlung zwischen der Kategorie der Arbeitnehmer, die einer einzigen beruflichen Tätigkeit nachgehen, und der Kategorie der Arbeitnehmer, die mehreren Teilzeittätigkeiten nachgehen oder die eine vollzeitige Haupttätigkeit mit einer teilzeitigen und gelegentlichen Nebentätigkeit kombinieren, keine unverhältnismäßigen Folgen für die zweite Kategorie von Arbeitnehmern mehr nach sich und ist somit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Es ist zwar möglich, dass die Arbeitnehmer der zweiten Kategorie, nachdem sie ihre Teilzeittätigkeit wieder aufgenommen haben, innerhalb der erwähnten Frist von dreißig Tagen nicht die Erlaubnis des Vertrauensarztes erhalten, diese Tätigkeit fortzusetzen. Aber es ist vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die Wiederaufnahme der Arbeit von der Einholung der Zustimmung des Vertrauensarztes abhängig gemacht hat.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das in B.1 erwähnte und im Entscheid Nr. 51/2013 festgestellte Fehlen einer Gesetzesbestimmung nicht mehr unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 100 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Mai 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul